

Kohlhaas und Luther

Das Anliegen und die Argumentation Luthers und Kohlhaas' sind dem Leser grundsätzlich bekannt. Überprüft man jedoch die Argumente Luthers, so kann man einerseits ihm selbst Unkenntnis im Fall Kohlhaas unterstellen und seine Argumente eher als ideologisch, denn als realitätsnah bezeichnen.

Ergänzend kann durch ein Schülerreferat die Argumentation Luthers mit der „Stellungnahme Luthers zu den Bauernaufständen“ (Zusatzmaterial 6) verglichen werden.

Kohlhaas eröffnet das Gespräch mit dem Wunsch bzw. der Bitte nach freiem Geleit, um erneut eine Klage beim Gericht in Dresden einzureichen. Luther weicht diesem Anliegen zunächst aus und stellt die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Überfalls auf die Tronkenburg. Kohlhaas trägt daraufhin seine - dem Leser bekannte - Begründung vor. Er sieht sich getäuscht und fühlt sich, weil ihm der Schutz der Gesetze versagt worden ist, aus der Gemeinschaft der Menschen verstoßen (vgl. S. 49, Z. 18f.). Die Schuld für sein Handeln sieht er aufseiten des Staates. Der Schutz durch die Gesetze bedeutet für Kohlhaas eine existenzielle Notwendigkeit (vgl. S. 49, Z. 28f.).

Auf diese Argumentation antwortet Luther „ideologisch im Sinne des absolutistischen Gottesgnadentums“², indem er Kohlhaas das Recht abspricht, den Kurfürsten für das Versagen seiner Administration verantwortlich zu machen: „wer anders als Gott darf ihn wegen der Wahl solcher Diener zur Rechenschaft ziehen, und bist du, gottverdammter und ent-

setzlicher Mensch, befugt, ihn deshalb zu richten?“ (S. 50, Z. 3f.).

Kohlhaas' Argument weist Luther ohne Diskussion zurück.

Dass Luther wenig - so gut wie nichts - über Details des Falles weiß, zeigt seine Betonung der Nichtigkeit des Streitgrundes (s. auch Plakat). Kohlhaas selbst, und das weiß der Leser, hat alle Mittel des Rechtsweges ausgeschöpft, somit wird Luthers Vorwurf, er, Kohlhaas, habe sich nicht gänzlich bemüht, hinfällig (vgl. S. 46, Z. 151). Ebenso wenig geht es Kohlhaas um ein „nichtiges Gut“ (S. 46, Z. 7), denn seine Existenz steht auf dem Spiel und darüber hinaus ist er zutiefst beleidigt und in seiner Menschenwürde verletzt worden. Kaum glaubhaft erscheint auch Luthers Argument, die Obrigkeit kenne weder den Fall noch den Namen ‚Kohlhaas‘ (S. 46, Z. 21 ff.), weil doch Luther selbst im Gespräch mit Kohlhaas darüber informiert, dass der Kurfürst „einen Heerhaufen“ (S. 56, Z. 1f.) zusammengezogen habe und im Begriff stehe, Kohlhaas „im Schlosse zu Lützen aufzuheben“ (S. 52, Z. 1f.).

An dieser Stelle verweist Kohlhaas auf den Tod seiner Frau Lisbeth. Auch hierauf fehlt die direkte Reaktion Luthers. Statt dessen wirft er Kohlhaas indirekt eigenes Verschulden am Tod seiner Frau vor sowie an der misslichen Lage, in der er sich befindet (vgl. S. 51, Z. 14ff.). Luthers nochmalige Betonung, direkt Klage beim Kurfürsten einzureichen, und der Vorwurf, der Kurfürst habe von dieser Sache nichts gewusst, sind fragwürdig. Schließlich verspricht Luther, mit dem Kurfürsten in Verhandlung zu treten. Trotz der schwachen und wenig überzeugenden Argumentation gelingt es ihm, Kohlhaas zu bewegen, von seiner Überheblichkeit abzulassen. Dieser zeigt Bereitschaft, seinen Kriegshaufen „auseinander gehen“ zu lassen (diese Handlung bezeichnet er später als

unnützlich) und die Klage noch einmal vorzubringen (vgl. S. 50, Z. 12-13). Auf die Dickfütterung der Rappen verzichtet er allerdings nicht, d. h., er *will* die Sache beim Kurfürsten von Sachsen vorbringen und hofft damit auf sein Recht. Gleichzeitig aber will er die Rache als legal verstanden wissen. Er ist zu keinem Kompromiss, zu keinem Vergleich bereit. Den Plan der „Errichtung einer besseren Ordnung der Dinge“ (S. 44, Z. 18) gibt er auf; weil Luther ihn offenbar - entgegen seiner Erfahrung - überzeugt hat. Die bestehende Ordnung sei gut - im Sinne und im Verständnis Kohlhaas'. Luther verweigert ihm schließlich die Kommunion.

In diesem Dialog, der Kernstelle der Novelle, betont Kohlhaas die Notwendigkeit der staatlichen Gemeinschaft und der Unabdingbarkeit des Rechtsschutzes. Bereits im Gespräch mit seiner Frau Lisbeth begründet Kohlhaas den Verkauf seines Hauses: „[...] weil ich in einem Lande, liebste Lisbeth, in welchem man mich, in meinen Rechten, nicht schützen will, nicht bleiben mag. Lieber ein Hund sein, wenn ich von Füßen getreten werden soll, als ein Mensch!“ (S. 28, Z. 4-8)

Im Gespräch mit Luther vertritt Kohlhaas diese Position ebenfalls. Auf die konkrete Frage Luthers „wer gab dir das Recht, den Junker von Tronka, in Verfolg eigenmächtiger Rechtsschlüsse, zu überfallen, und da du ihn auf seiner Burg nicht fandst mit Feuer und Schwert die ganze Gemeinschaft heimzusuchen, die ihn beschirmt?“ antwortet Kohlhaas: „hochwürdiger Herr, niemand, fortan! Eine Nachricht, die ich aus Dresden erhielt, hat mich getäuscht und verführt! Der Krieg, den ich mit der Gemeinheit der Menschen führe, ist eine Missetat, sobald ich aus ihr nicht, wie Ihr mir die Versicherung gegeben habt, verstoßen war! [...] Verstoßen [...] nenne ich den, dem der Schutz der Gesetze versagt ist! Denn dieses Schutzes, zum Gedeihen meines friedlichen Gewerbes, bedarf ich: ja er ist es, des-senhalb ich mich, mit dem Kreis dessen, was ich erworben, in diese Gemeinschaft flüchte; und wer mir ihn versagt, der stößt mich zu den Wilden der Einöde hinaus; er gibt mir, wie wollt Ihr das leugnen, die Keule, die mich selbst schützt, in die Hand“ (S. 49, Z. 11-34). Für Kohlhaas ist der Rechtsschutz eine Notwendigkeit zur Existenzsicherung, zum Gedeihen des friedlichen Gewerbes (S. 49, Z. 29f.). Existiert dieser Rechtsschutz nicht, besteht für ihn keine Pflicht gegenüber dieser staatlichen Gemeinschaft. In diesem Fall kann er von einem „gerechten Krieg“ (S. 35, Z. 31) sprechen. In diesem Zusammenhang wird die Frage nach der „Gegenleistung für diese Schutzfunktion“¹ nicht gestellt. Anders dagegen argumentiert Luther; für ihn ist nicht der Staat die oberste richtende Instanz, sondern Gott.

5.2 Die Logik Kohlhaas' und die Antwort Luthers

Die Argumentation könnte hier in Form eines „logischen Schlusses“ dargestellt werden. Zur Vorbereitung empfiehlt sich eine kurze Einführung in die philosophische Logik (s. dazu Zusatzmaterial 7). Für die Erarbeitung ist eine Partnerarbeit vorgesehen. Folgender Arbeitsauftrag wird vorgeschlagen:

n Stellen Sie die Argumentation Kohlhaas' und die Luthers in Form eines „logischen Schlusses“ dar.

I. Kohlhaas' Argumentation

1. Die menschliche Gemeinschaft schützt jedes seiner Mitglieder durch Gesetze.
2. Kohlhaas wird nicht durch Gesetze geschützt.
3. Also ist Kohlhaas kein Mitglied der menschlichen Gemeinschaft.

Auch wenn Kohlhaas in seinen Rechten eingeschränkt wird bzw. kein Gehör findet, ist er immer noch Mitglied des Sozialverbandes, Kohlhaas selbst fühlt sich verstoßen, d.h., er nennt denjenigen, dem Recht verweigert wird, „verstoßen“. Weil er sich nicht als Mitglied der menschlichen Gemeinschaft sieht, liegt hier der Ansatzpunkt für seinen „Aufstand“. Daraus ergibt sich die weitere Argumentation:

II. Kohlhaas' Argumentation

1. Ein Mitglied der menschlichen Gemeinschaft darf keinen Krieg gegen diese anstrengen.
2. Kohlhaas ist kein Mitglied der menschlichen Gemeinschaft.
3. Also darf Kohlhaas einen Krieg gegen die menschliche Gemeinschaft anstrengen.

Kohlhaas ist bereit, in die Gemeinschaft zurückzukehren, wenn der Landesherr ihn nicht verstößt (S. 50, Z. 7), d.h., wenn er gesetzlich „geschützt“ wird.

Luther dagegen - grundsätzlich religiös argumentierend - begibt sich scheinbar auf die politische Ebene:

III. Luthers Argumentation

1. Wenn Kohlhaas mit seiner Behauptung vom Verstoßensein Recht hat, muss der oberste Landesherr vom Rechtshandel gewusst haben.
2. Der Kurfürst von Sachsen hat nichts vom Rechtshandel Kohlhaas' gewusst.
3. Also muss sich Kohlhaas nicht verstoßen fühlen.

Prämisse 2 widerlegt Luther selbst (S. 52, Z. 1f.), indem er betont, der Kurfürst habe bereits ein Heer aufgestellt.

Haben die Lernenden die Argumentation nachgezeichnet, erhalten sie folgende Aufträge:

- 0 *Formulieren Sie innerhalb der Gruppe Fragen vor dem Hintergrund der Argumentation von Luther und Kohlhaas in Bezug auf die Verbindung von staatlicher Gemeinschaft und Gesetz bzw. Rechtsschutz.*
- 0 *Vergleichen Sie die Ergebnisse mit ihren Aussagen zu den Fragen von Baustein 1, Arbeitsblatt 1.*

Mögliche Fragen könnten sein:

- Ist jemand, wenn er nicht durch Gesetze geschützt wird, (k)ein Mitglied des Sozialstaates?
- Gibt es Gründe, einen Menschen nicht durch Gesetze zu schützen?

Wenn ja, welche?

- Wann verliert ein Mensch den Schutz der Gesetze? (Korruption)
- Was ist im Fall von Korruption zu tun? Wie gelangt jemand angesichts einer korrupt handelnden Administration zu seinem Recht? (Frage der Selbsthilfe)